



Liegeplatzregelung des Seglervereins Norderney e. V. (SVN)

1. Grundlagen

- 1.1 Der SVN bietet seinen Mitgliedern die drei folgenden Möglichkeiten, die vereinseigene Steganlage zu nutzen:

- 1) *Festliegeplätze*
- 2) *Jahresliegeplätze*, diese werden nur für eine Saison vergeben
- 3) Nutzung eines *Gastliegeplatzes* bei der Sportboothafen GmbH

Die *Festliegeplätze* und *Jahresliegeplätze* sind für aktive Vereinsmitglieder vorgesehen und sind an eine Teilnahme an Vereinsaktivitäten und Gemeinschaftsarbeiten gebunden. Die Bootsinhaber verpflichten sich bei der Zuteilung dieser Liegeplätze zu einer jährlichen Ableistung von Arbeitsstunden.

Die Anzahl der Festliegeplätze ist begrenzt, und 2/3 der vorhandenen Plätze sind für Mitglieder vorgesehen, die ihren ersten Wohnsitz und Lebensmittelpunkt auf Norderney haben.

Die Nutzung eines *Gastliegeplatzes* bei der Sportboothafen GmbH wird durch die Hafenwarte koordiniert und nach den aktuellen Tarifen abgerechnet. Diese Plätze sind zeitlich flexibel nutzbar und sind nicht an die Ableistung von Arbeitsstunden gebunden.

- 1.2 Diese Liegeplatzregelung gilt für Sportboote mit einer Länge von 5,00 m bis 12,00 m und einer Bootsbreite bis 3,90 m und regelt die Vergabe von *Festliegeplätzen* und *Jahresliegeplätzen*.

Die Liegeplätze des SVN werden in zwei Kategorien unterteilt:

- a) Liegeplätze für Boote bis 3,50 m Bootsbreite und
- b) Liegeplätze für Boote ab 3,51 m bis 3,90 m Bootsbreite.

In beiden Kategorien steht nur eine begrenzte Anzahl von Liegeplätzen zur Verfügung.

- 1.3 Boote, die *Festliegeplätze* und *Jahresliegeplätze* beanspruchen, dürfen nicht zu gewerblichen oder entgeltlichen Zwecken genutzt werden.

- 1.4 *Festliegeplätze* und *Jahresliegeplätze* sind nicht übertragbar.

2. Festliegeplätze

2.1 Vergabe von Festliegeplätzen

- 2.1.1 Für die Vergabe eines Festliegeplatzes ist eine schriftliche Antragstellung bis zum 31. März des Jahres erforderlich. Dieses gilt auch für den Fall, wenn ein Boot erst im Laufe der Saison angeschafft wird. Die Voraussetzung für die Antragstellung sind mindestens 15 Arbeitsstunden, die vorab geleistet werden müssen.

Der Antrag für die Vergabe eines Festliegeplatzes muss jährlich neu gestellt werden.

- 2.1.2 Grundlage für die Vergabe eines Festliegeplatzes ist die vereinseigene Punkteliste. Das heißt, der/die Antragsteller/in mit der höchsten Gesamtpunktzahl hat zuerst ein Anrecht auf einen Festliegeplatz. Punkte werden wie folgt vergeben:

- a) Für jedes Jahr Vereinsmitgliedschaft erhält das Mitglied einen Punkt.
- b) Das Vereinsmitglied erhält zwei zusätzliche Punkte pro Jahr bei aktueller schriftlicher Antragstellung für einen Festliegeplatz und gleichzeitiger Nutzung der schwimmenden Anlage des SVN oder der Sportboothafen Norderney GmbH (Mindestliegedauer: 6 Wochen).

Außerdem hat jedes Vereinsmitglied die Möglichkeit, geleistete Arbeitsstunden in Punkte umzuwandeln. Pro Punkt werden zehn Arbeitsstunden benötigt.

Vereinsmitglieder, die ihren 1. Wohnsitz und Lebensmittelpunkt auf Norderney haben, werden bei der Vergabe bevorzugt.

2.2 Zu leistende Arbeitsstunden/ Arbeitsdienst für Festliegeplätze

2.2.1 Zu leistende Arbeitsstunden/ Arbeitsdienst bei der Zuteilung eines Festliegeplatzes

Mit der Zuteilung eines Festliegeplatzes werden 110 – 150 Arbeitsstunden in den fünf folgenden Kalenderjahren zu je 1/5 fällig. Die Anzahl richtet sich nach der Bootsbreite.

Bootsbreite	Gesamt-Stunden für die Zuteilung eines Festliegeplatzes	Jährlich zu leistende Stunden (5 Jahre)
bis 3,50 m	110	22
ab 3,51 m bis 3,60 m	120	24
ab 3,61 m bis 3,70 m	130	26
ab 3,71 m bis 3,80 m	140	28
ab 3,81 m bis 3,90 m	150	30

Tabelle 1

Von diesen Stunden müssen jährlich mindestens **10 Arbeitsstunden** durch aktiven Arbeitsdienst abgeleistet werden, ansonsten verfällt der Anspruch auf den zugeteilten Festliegeplatz. Liegeplatzinhaber/innen ab 70 Jahren müssen diese Arbeitsstunden nicht aktiv ableisten, sie können sie zum gültigen Stundensatz bezahlen.

2.2.2 Jährlich zu leistende Arbeitsstunden/ Arbeitsdienst

Sobald das Boot an der schwimmenden Anlage liegt, ist – unabhängig von der Nutzungsdauer in der Saison – ein jährlicher Arbeitsdienst zu leisten. Die Anzahl der jährlich zu leistenden Stunden wird jeweils neu auf der Jahreshauptversammlung im Frühjahr bekannt gegeben.

Bootsbreite	Jährlich zu leistende Arbeitsstunden (Stundensoll lt. Festsetzung Jahreshauptversammlung)
bis 3,50 m	Stundensoll
ab 3,51 m bis 3,60 m	Stundensoll plus 1 Std.
ab 3,61 m bis 3,70 m	Stundensoll plus 2 Std.
ab 3,71 m bis 3,80 m	Stundensoll plus 3 Std.
ab 3,81 m bis 3,90 m	Stundensoll plus 4 Std.

Tabelle 2

Von diesen Stunden müssen jährlich mindestens **8 Arbeitsstunden** durch aktiven Arbeitsdienst abgeleistet werden. Erfolgt dieses nicht oder nur in Teilen, werden die davon nicht geleisteten Stunden mit dem doppelten Stundensatz in Rechnung gestellt. Liegeplatzinhaber/innen ab 70 Jahren müssen diese Arbeitsstunden nicht aktiv ableisten, sie können sie zum gültigen Stundensatz bezahlen.

2.2.3 Abrechnung der Arbeitsstunden

Der Stichtag für die Abrechnung der Arbeitsstunden für die Festliegeplätze ist der 15. November des jeweiligen Jahres. Die dann vorhandenen Fehlstunden werden in Rechnung gestellt. Jede Fehlstunde wird mit dem gültigen Stundensatz abgerechnet. Ein Anspruch auf Übertragung von Fehlstunden auf das neue Jahr besteht nicht.

2.3 Regeln und Pflichten für Festliegeplatz-Inhaber/innen

2.3.1 Grundlagen

- a) Der SVN schließt mit jedem/r Liegeplatzinhaber/in oder jeder Eigengemeinschaft einen Vertrag.
- b) Bei der Zusage für die Zuteilung eines Festliegeplatzes ist der/die Bootsinhaber/in verpflichtet, diesen innerhalb von zwei Wochen zu bestätigen oder abzusagen.
- c) Jedes Jahr ist vor der Nutzung des Festliegeplatzes ein Versicherungsnachweis (Versicherungssumme mindestens 10 Mio. Euro) dem Büro des SVN vorzulegen.
- d) Es besteht kein Anrecht auf einen bestimmten Liegeplatz an der schwimmenden Anlage.
- e) Der Verkauf und/oder die Neuanschaffung eines Bootes ist dem Vorstand innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- f) Jedes Mitglied hat Anrecht auf nur einen Liegeplatz. Sollte ein Mitglied mehrere Boote besitzen, so hat es dem SVN bis zum 31. März eines jeden Jahres mitzuteilen, für welches Boot der Liegeplatz im laufenden Jahr in Anspruch genommen wird. Ein Wechsel zwischen den Booten während eines Jahres ist nicht zulässig. Für jedes weitere Boot ist somit ein regulärer Platz bei der Sportboothafen Norderney GmbH zu pachten.
- g) Bei Inanspruchnahme des Festliegeplatzes ist zusätzlich eine jährliche Reparaturrücklage zu entrichten. Diese berechnet sich über die Bootslänge.

2.3.2 Laufzeit des Festliegeplatzes

- a) Der Festliegeplatz ist unbefristet, soweit der/die Liegeplatzinhaber/in seinen/ihren Pflichten nachkommt und sein/ihr Boot an der schwimmenden Anlage des SVN liegt.
- b) Sollte der/die Liegeplatzinhaber/in das Boot fünf Jahre lang nicht an der schwimmenden Anlage des SVN oder der Sportboothafen GmbH liegen haben, erlischt der Liegeplatzanspruch unwiderruflich (5-Jahres-Frist). Die Mindestliegedauer zur Anrechnung beträgt 6 Wochen im Jahr.
- c) Wird ein Boot mit anderen Maßen angeschafft oder die Größe des Bootes verändert, so kann nur dann weiterhin ein Liegeplatz an der schwimmenden Anlage des SVN zugewiesen werden, wenn ein geeigneter Liegeplatz der entsprechenden Größe zur Verfügung steht. Steht ein solcher Liegeplatz nicht zur Verfügung, bleibt das Anrecht auf den Festliegeplatz jedoch über die 5-Jahres-Frist hinaus bestehen.
- d) Es ist möglich, auf den Festliegeplatz unwiderruflich zu verzichten. Dieses muss schriftlich erfolgen.

3. Jahresliegeplätze

3.1 Vergabe von Jahresliegeplätzen

- 3.1.1 Antragsteller/innen, die noch nicht die Möglichkeit haben, einen Festliegeplatz nach der vorstehenden Regelung zu bekommen, können beim SVN einen Jahresliegeplatz erhalten. Es stehen maximal 10 Jahresliegeplätze für Boote bis zu einer Bootsbreite von 3,50 m zur Verfügung. Vereinsmitglieder, die ihren 1. Wohnsitz und Lebensmittelpunkt auf Norderney haben, werden bei der Vergabe bevorzugt.
Die Vergabe der Jahresliegeplätze erfolgt jedes Jahr neu.
- 3.1.2 Grundlage für die Vergabe von Jahresliegeplätzen ist die Summe der vorhandenen Arbeitsstunden der Antragsteller/innen am 15. April des Jahres. Die Antragsteller mit den meisten Arbeitsstunden erhalten für das laufende Jahr einen Jahresliegeplatz. Bedingung hierfür ist, dass die benötigten Stunden (s. Tabelle 3) am 15. April des Jahres vorliegen.

Bootslänge	Arbeitsstunden
5,00 m bis 8,00 m	30 Stunden
8,01 m bis 12,00 m	40 Stunden

Tabelle 3

- 3.1.3 Vereinsmitglieder im Alter von 16 bis 26 Jahren, die sich in der Ausbildung befinden oder einen Freiwilligendienst leisten, bekommen bevorzugt einen der Jahresliegeplätze. Für das Jahr der erstmaligen Antragstellung reicht bei ihnen aus, wenn bei der Zuteilung des Jahresliegeplatzes 15 Arbeitsstunden vorhanden sind. Die restlichen der erforderlichen Stunden können nachgeholt werden, dieses muss aber bis zum 15. November des laufenden Jahres erfolgen.
- 3.1.4 Soweit anschließend noch Jahresliegeplätze frei sind, ist eine Vergabe nach dem o.g. Punktesystem (Punkt 2.1.2) möglich. Die restlichen der erforderlichen Stunden können nachgeholt werden, dieses muss aber bis zum 15. November des laufenden Jahres erfolgen.

3.2 Regeln und Pflichten für Jahresliegeplatz-Inhaber/innen

- 3.2.1 Der SVN schließt mit jedem/r Jahresliegeplatz-Inhaber/in oder jeder Eigergemeinschaft einen Vertrag.
- 3.2.2 Bei der Zusage für die Zuteilung eines Jahresliegeplatzes ist der/die Bootsinhaber/in verpflichtet, diesen innerhalb von zwei Wochen zu bestätigen oder abzusagen.
- 3.2.3 Vor der Nutzung des Jahresliegeplatzes ist ein Versicherungsnachweis (Versicherungssumme mindestens 10 Mio. Euro) dem Büro des SVN vorzulegen.
- 3.2.4 Es besteht kein Anrecht auf einen bestimmten Liegeplatz an der schwimmenden Anlage.
- 3.2.5 Bei Inanspruchnahme eines Jahresliegeplatzes ist zusätzlich eine Reparaturrücklage zu entrichten. Diese berechnet sich über die Bootslänge.

4. Arbeitsdienst

- 4.1 Der für einen Liegeplatz anzurechnende Arbeitsdienst kann nur von Mitgliedern geleistet werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- 4.2 Bei der vom SVN angesetzten Gemeinschaftsarbeit im Frühjahr (Einbringen der schwimmenden Anlage) und im Herbst (Herausholen der schwimmenden Anlage) kann pro Boot nur ein Vereinsmitglied Arbeitsdienst leisten. Dieses gilt auch für Eigergemeinschaften.
- 4.3 Jedes Vereinsmitglied hat die Möglichkeit, für einen zukünftigen Festliegeplatz Arbeitsstunden anzusammeln.
- 4.4 Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, seine geleisteten Arbeitsstunden mit Angabe der Art der Arbeit unverzüglich in die vom SVN geführten Arbeitsdienstbücher eigenhändig einzutragen. Die Nachweispflicht obliegt dem Vereinsmitglied. Dieses ist außerdem dafür verantwortlich, sich über die von ihm noch zu leistenden Arbeitsstunden selbst zu informieren.
- 4.5 Jedes Vereinsmitglied kann pro Kalenderjahr maximal 15 Stunden von seinem Arbeitsstundenkonto an ein anderes Vereinsmitglied übertragen. Dieses muss schriftlich eingereicht werden.
- 4.6 Jedes Vereinsmitglied kann maximal 15 Stunden pro Kalenderjahr von einem anderen Vereinsmitglied übertragen bekommen.
- 4.7 Eine finanzielle Verrechnung von angesammelten Arbeitsstunden ist ausgeschlossen.

5. Eigergemeinschaften

- 5.1 Bei einer Eigergemeinschaft kann nur ein Vereinsmitglied Liegeplatzinhaber sein. Ihm obliegen alle Rechte und Pflichten, die sich aus dem Liegeplatz ergeben und es ist somit alleinverantwortlich gegenüber dem SVN.
- 5.2 Bei der Aufgabe der Eigergemeinschaft verbleiben der Liegeplatz und die durch den Liegeplatz erreichten Punkte bei diesem Mitglied. Jedes Mitglied der Eigergemeinschaft haftet jedoch gegenüber dem Verein als Gesamtschuldner.

6. Sonstiges

- 6.1 Die Vergabe von Liegeplätzen in besonderen Fällen ist dem Vorstand ohne Einhaltung der in dieser Regelung genannten Kriterien vorbehalten.
- 6.2 Der Vorstand hat das Recht, einen Liegeplatz ohne Entschädigung zu entziehen, soweit einer der folgenden Gründe vorliegt:
 - a) Der/die Liegeplatzinhaber/in, bzw. ein Mitglied der Eigengemeinschaft verstößt gegen seine Meldepflichten,
 - b) der/die Liegeplatzinhaber/in ist mit in Rechnung gestellten Zahlungen für den Liegeplatz oder den Arbeitsstunden säumig,
 - c) der/die Liegeplatzinhaber/in, bzw. ein Mitglied der Eigengemeinschaft verstößt erheblich gegen diese Regelung, die Hafenordnung oder Anweisungen des SVN,
 - d) die Nutzung des Liegeplatzes erfolgt nicht im Einklang mit dieser Liegeplatzregelung,
 - e) die Mitgliedschaft im Seglerverein erlischt.

Vor einem Entzug des Liegeplatzes ist das Mitglied anzuhören.

Der/die Liegeplatzinhaber/in hat keinen einklagbaren Rechtsanspruch aus dieser Regelung und gegen die Entscheidungen des SVN.

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Regelung ganz oder teilweise unwirksam sein, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden.

Laut Beschluss auf der Herbstversammlung am 17. November 2023